

C 100M

VG Wiesbaden 2/3 G 1010/94

B e s c h l u ß

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- 1) der Frau [REDACTED]
- 2) des Herrn [REDACTED]

Antragsteller und Beschwerdegegner.

bevollmächtigt: Rechtsanwältin Ursula Schlung-Munteau,
Oederweg 43, 60318 Frankfurt am Main,

g e g e n

den Rheingau-Taunus-Kreis,
vertreten durch den Kreisaußenschuß - Rechtsamt -,
Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach,

Antragsgegner und Beschwerdeführer.

w e g e n Sozialhilfe,
hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
hat der 9. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs am
21. März 1995 durch den Vorsitzenden Richter am Hess. VGH
Kittelmann sowie die Richter am Hess. VGH Thörn und Dr. Michel
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß
des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 2. Januar 1995
(2/3 G 1010/94) wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens
zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e

Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners ist nicht begründet,
denn das Verwaltungsgericht hat dem Antrag auf Erlass einer
einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu Recht
entsprochen. Die Antragsteller haben nach summarischer Prüfung
der Sach- und Rechtslage das Vorliegen sowohl eines Anordnungs-
grundes als auch eines Anordnungsanspruchs glaubhaft gemacht.
Die ihnen zu gewährenden Sozialleistungen stehen ihnen nicht nur
anteilig, sondern in vollem Umfang als Barleistungen zu.

Bargeld § 2 Abs 1 lit a
Kostener in Gemischtschaf-
ten unter dem 1-1 § 110 3 1811g
Nun-ten) nicht an Grundbes.

Das umfangliche Beschwerdevorbringen des Antragsgegners vermag
am gefundenen Ergebnis nichts zu ändern, gibt dem Senat jedoch
Gelegenheit, seine bereits früher vertretene Auffassung (vgl.
z. B. Beschluß vom 21. Oktober 1994 - 9 TG 2651/94 -) unter
Berücksichtigung des neuerlichen Vorbringens darzustellen.

Dem Erlass einer einstweiligen Anordnung - hier in Form einer
sogenaanten Regelungsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO -
steht vorliegend das grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der
Hauptsacheentscheidung nicht entgegen. Dieses Verbot endet dann,
wenn dem Antragsteller ein Abwarten der Fätscheidung in der
Hauptsache wegen der damit verbundenen Nachteile nicht zugemutet
werden kann und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen
Erfolg auch in der Hauptsache spricht (vgl. Kopp, VwGO, 10. Auf-
lage 1994, § 123 Anm. 13 m. w. N.). So verhält es sich hier.

Der Zeitpunkt eines rechtskräftigen Abschlusses eines späteren
Hauptsacheverfahrens ist völlig ungewiß, zumal nach der gegen-
wärtigen Sicht der Dinge wegen der grundsätzlichen Bedeutung der
Rechtsache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) auch ein Revisionsverfah-
ren vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht auszuschließen ist.
Im Hinblick darauf, daß das Widerspruchsverfahren noch nicht
abgeschlossen ist, darf daher davon ausgegangen werden, daß die
Antragsteller, die sich beide bereits in vorgerichtlichem Alter
befinden, vermutlich fünf oder mehr Jahre auf einen rechtskräf-
tigen Abschluß des Hauptsacheverfahrens warten müßten, obwohl
auch der Antragsgegner - allerdings in anderem Zusammenhang -
von einem nur vorübergehenden Aufenthalt der Antragsteller in
Deutschland ausgeht. Dies würde zur Folge haben, daß den Antrag-
stellern trotz letztinstanzlichen Erfolgs in der Hauptsache
keine Geldleistungen zustünden, weil ihr Bedarf im streitbefan-
gen Zeitraum gedeckt war, sie aber über Jahre den gravierenden
Nachteil hinnehmen müßten, über einen wesentlichen Teil des
ihnen zur Verfügung gestellten Lebensunterhalts, nämlich 70 %,
nicht frei verfügen zu können. Hierin liegt ein wesentlicher
Nachteil i. S. von § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, der durch den Erlass
einer einstweiligen Anordnung abzuwenden ist. Zugleich spricht
ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg der

begründen, weil der Wortlaut dieser Vorschrift an die Einreise und nicht an den Aufenthalt anknüpft.

Der Senat pflichtet dem Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 16. Januar 1986, BVerwGF 72, 354 = NVwZ 1986, 380 = FEVS 35, 271) und dem VGH Baden-Württemberg (Beschluß vom 8. April 1994, NVwZ-Beilage 1994, 34; ebenso Bay. VGH, Beschluß vom 11. April 1994, NVwZ-Beilage 1994, 36; ferner OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluß vom 26. Mai 1994, NVwZ-Beilage 1994, 46) darin bei, daß laufende Hilfe zum Lebensunterhalt grundsätzlich in Geld und nur bei Vorliegen besonderer Umstände als Sachleistung zu gewähren ist. Dies folgt allgemein aus § 3 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG, wonach sich Art, Form und Maß der Hilfe nach den Besonderheiten des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen richten. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG soll dem Empfänger der Hilfe ermöglicht werden, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Dazu gehört, daß dem erwachsenen Menschen die Möglichkeit gelassen wird, im Rahmen der ihm nach dem Gesetz zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten ... All dem wird die Beklagte gerecht, wenn sie wie andere Träger der Sozialhilfe die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle tatsächlich in Geld gewährt, das dem Hilfeempfänger im ganzen ausgezahlt wird" (BVerwG a. a. O.). Dieser Grundsatzposition schließt sich der Senat an.

Nur von dieser Ausgangslage aus ist der Sinn von § 2 AsylbLG rechtlich bedenkenfrei zu erschließen. Wenn die nach § 1 AsylbLG Leistungsberechtigten gemäß §§ 3 ff. AsylbLG im wesentlichen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf Sachleistungen verwiesen werden, so kann die Formulierung in § 2 Abs. 1 AsylbLG, daß für den dort unter den Nrn. 1 und 2 genannten Personenkreis abweichend von den §§ 3 bis 7 das Bundessozialhilfegesetz entsprechende Anwendung findet, ohne Verbiegung des Gesetzeswortlauts nur bedeuten, daß - von begründeten Ausnahmen im Einzelfall abgesehen - Hilfeleistungen grundsätzlich in Geld zu erbringen sind (anders offenbar OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 4. November 1994, NVwZ-Beilage 1995, 20).

Antragsteller im Hauptsacheverfahren, wie im weiteren auszuführen sein wird.

Die den Antragstellern gewährten Leistungen stehen ihnen nicht nur teilweise, sondern in vollem Umfang als Barleistungen zu. Sie gehören dem unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) fallenden Personenkreis an, denn sie sind im Besitz einer ausländerrechtlichen Duldung, weil sie zur Zeit nicht nach Bosnien-Herzegowina zurückkehren können. Die Duldung ist zwar bis zum 31. März 1995 befristet, wird jedoch wegen des anhaltenden Bürgerkrieges in Bosnien-Herzegowina aller Voraussicht nach verlängert. Auf die von § 2 AsylbLG erfaßten Personen findet das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) entsprechende Anwendung. Die Verweisung in § 2 Abs. 1 AsylbLG bezieht sich nicht nur auf Art und Umfang der Hilfeleistung, sondern auf das gesamte BSHG (vgl. Beschluß des Senats vom 23. März 1994 - 9 TG 369/94 -, NVwZ-Beilage 1994, 27; zweifelnd VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 6. September 1994, NVwZ-Beilage 1995, 19). Der danach ebenfalls zu beachtende § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG in der Fassung vom 30. Juni 1993 steht dem Leistungsbegehren der Antragsteller nicht entgegen, denn sie sind mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit vor dem Bürgerkrieg geflohen und nicht nach Deutschland eingereist, um hier Sozialhilfe zu erlangen, wobei es ausreicht, wenn dieses Motiv prägend für den Einreiseentschluß gewesen ist, auch wenn daneben weitere Motive bestanden haben mögen. Nach eigenen Angaben haben sie nach Erhalt der Verpflichtungserklärung gemäß § 84 Ausländergesetz (AuslG) am 29. Januar 1994 ihren Heimatort verlassen und die kroatische Grenze erreicht, wo sie für acht Tage in die Obhut von UNPROFOR und einer Hilfsorganisation genommen wurden. Nach der Ausstellung der bosnischen Pässe und Erteilung der deutschen Visa am 9. Februar 1994 sind sie dann am 10. Februar 1994 in die Bundesrepublik eingereist. Der Antragsgegner tritt dem substantiiert nicht entgegen, und aus den per Telefax übermittelten Auszügen der Ausländerakte ergibt sich auch nichts Gegenteiliges. Aus der Tatsache, daß die Antragsteller sich seither in Deutschland aufhalten, läßt sich entgegen der Ansicht des Antragsgegners ein Anspruchsausschluß i. S. von § 120 Abs. 3 Satz 1 BSHG nicht

Wenn demgegenüber darauf hingewiesen wird, daß das Bundessozialhilfegesetz als Form der Hilfe gemäß § 8 Abs. 1 BSHG auch Sachleistungen zulasse, wobei die Wahl der Hilfeform im pflichtmäßigen Ermessen des Sozialhilfeträgers stehe (§ 4 Abs. 2 BSHG), so wird dabei übersehen, daß das auszuübende Ermessen sich an den Standards der §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 BSHG zu orientieren hat. Diese aber lassen nach den vom beschließenden Senat geteilten Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts (a. a. O.) Sachanstelle von Geldleistungen nur nach den individuellen Besonderheiten des Einzelfalles zu, so etwa dann, wenn der Hilfeempfänger nach den gemachten Erfahrungen mit Geld nicht vernünftig umgehen kann oder von dritter Seite in finanzieller Hinsicht unter Druck gesetzt oder auf andere Weise ausgenutzt wird. Diesem Erfordernis, die Ermessensentscheidung gemäß § 4 Abs. 2 BSHG am Einzelfall nach dessen individuellen Besonderheiten zu orientieren, genügt die im Bescheid vom 4. Juli 1994 (Bl. 19 der Gerichtsakte) gebühte Praxis des Antragsgegners, allen unter § 2 Abs. 1 AsylbLG fallenden Personen Hilfe zum Lebensunterhalt zu 70 % als Sachleistung und nur zu 30 % in Geld zu gewähren, nicht. Sie trifft keine Unterscheidung nach den Besonderheiten des Einzelfalles, sondern bezieht - offenbar aus fiskalischen Erwägungen - alle Asylbewerber ab dem zweiten Jahr ihrer Antragstellung und die de-facto-Flüchtlinge in ihre generelle, an § 3 AsylbLG orientierte Verfahrensweise ein. Dies ist im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG, §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 2, 4 BSHG i. V. m. § 2 AsylbLG nicht vertretbar und wird auch durch die erstaunliche "Neuendeckung" des § 8 Abs. 1 BSHG durch die Sozialhilfeträger nach Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht verständiglicher.

Schlieflich ist keine andere Betrachtungsweise im Hinblick auf §§ 21 Abs. 3, 97 Abs. 4, 100 Abs. 1 sowie 103 Abs. 2 und 3 BSHG geboten, weil die Antragsteller in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, denn eine Gemeinschaftsunterkunft ist - anders als ein Sammellager oder eine Aufnahmearrangement i. S. von § 44 AsylbLG - keine in den erwähnten Vorschriften genannte Einrichtung (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 8. April 1994, NVWZ-Beilage 1994, 34).

Nach alledem bleibt die Beschwerde des Antragsgegners mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 i. V. m. § 188 Satz 2 VwGO erfolglos.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Kittelmann

Thorn

Dr. Michel

/Fis.



Ausgefertigt

Kassel, den 29.3.1995

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Hess. Verwaltungsgerichtshofes